

man sich nämlich so eine Herzogserhebung überhaupt vorstellen und was wäre außer dem Titel ihr sachlicher Gehalt?

Wenig Aufschluß darüber gibt der Vergleich mit drei weiteren sogenannten Herzogserhebungen jener Zeit, der Erchangers und Burchards in Alemannien und der Giselberts in Lothringen. Von Erchanger erfahren wir aus den gleichzeitigen alemannischen Annalen, daß er 915 bei Wahlwies am Nordufer des Bodensees gegen seine Landsleute kämpfte, sie besiegte und dabei ihr *dux* wurde¹¹⁰. Was damit gemeint ist, bleibt durchaus unklar. Man kann zwar schließen, daß er von diesem Zeitpunkt an eine Führungsposition in Alemannien einnahm, aber ob sie sich über das gesamte Stammesgebiet erstreckte, worin sie bestand und ob er sie durch eine formelle Erhebung oder Ausrufung zum Herzog erlangt hat, bleibt der Spekulation überlassen¹¹¹. Ohnehin konnte Erchanger sich seiner Stellung nicht lange erfreuen, da er schon im folgenden Jahr von den Truppen des Königs gefangengenommen und im Januar 917 geköpft wurde, seine Usurpation also keine allgemeine Anerkennung fand. Daß unmittelbar darauf sein Konkurrent Burchard zum Herzog erhoben worden sei, berichtet nur der über hundert Jahre später schreibende und notorisch unzuverlässige Ekkehard von St. Gallen¹¹², während der Dux-Titel erst 924 sicher für ihn belegt ist und die zeitgenössischen alemannischen Annalen lediglich eine Rebellion Burchards zu 916 erwähnen¹¹³. Da Ekkehard zudem eindeutig von einer Ernennung durch den König spricht, zu der dieser lediglich die Zustimmung der alemannischen Großen eingeholt habe, ist eine Wahl Burchards zum Herzog durch seine Landsleute nirgends belegt und hat wohl gar nicht stattgefunden,

110) *Annales Alamannici, Codex Turicensis ad a. 915* (wie Anm. 69) S. 190: *Erchanger de exilio reversus cum Purchardo et Perahtoldo cum ceteris patriotis suis pugnavit et eos apud Uualauuis vicit et dux eorum effectus est.*

111) Zurückhaltend urteilt GOETZ, Dux (wie Anm. 55) S. 157; viel weitergehend MAURER, Herzog von Schwaben (wie Anm. 68) S. 43-47.

112) Ekkehard IV., *Casus sancti Galli* c. 20, hg. von Hans F. HAEFELE, *St. Galler Klostergeschichten* (Ausgewählte Quellen zur deutschen Geschichte des Mittelalters 10, 1980) S. 52. Zur generellen Unzuverlässigkeit Ekkehards vgl. die Einleitung ebd. S. 8 ff. oder auch das Verdikt von DÜMLER, *Ostfränkisches Reich* 3 (wie Anm. 70) S. 611 Anm. 2: „gewiß unrichtig“. Sehr weitgehende Folgerungen aus Ekkehards Bericht zieht MAURER, Herzog von Schwaben (wie Anm. 68) S. 131 ff.

113) Vgl. oben Anm. 107; außerdem STINGL, *Stammesherzogtümer* (wie Anm. 55) S. 162-168. *Annales Alamannici, Codex Turicensis ad a. 916* (wie Anm. 69) S. 190: *et iterum Puruchardus rebellavit.*